

Hygieneplan für die Schurwald-Musikschule vom 01. Juni 2021

INHALT

1. Einleitung
2. Meldepflicht
3. Persönliche Hygiene
4. Zugänge
5. Raumhygiene
6. Musikschulunterricht
7. Reinigung
8. Hygiene im Sanitärbereich

1. GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Leitung der Schurwald-Musikschule gemeinsam mit dem Träger der Musikschule, am 02.Juni2021, veröffentlicht worden. Ihm zu Grunde liegen die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen sowie die in §4 der Corona-Verordnung des Landes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Hygieneanforderungen.

Für den sukzessiven Wiedereinstieg in den regulären, normalen Unterrichts- und Veranstaltungsbetrieb der Schurwald-Musikschule sind nach der behördlich angeordneten Einstellung des Unterrichtsbetriebes am 17.03.2020 gemäß § 4, Abs. 1, Nr.2 Corona-Verordnung in allen Phasen dieses Wiedereinstiegs insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienevorschriften und Distanzregeln notwendig. Auf die Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Betriebs in den Musikschulen und Jugendkunstschulen (Corona Verordnung Musik- und Jugendkunstschulen - CoronaVO Musik- und Jugendkunstschulen) vom 06.08.2020 wird Bezug genommen.

Die Musikschulleitung sowie sämtliche an der Musikschule tätigen Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeitende sowie die für die Musikschule auf freiberuflicher Basis tätigen Musikpädagogen und Musikpädagoginnen (Honorarkräfte) gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Musikschülerinnen und Musikschüler sowie ihre Begleitpersonen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Schurwald-Musikschule gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung. Etwaige ergänzende Bestimmungen zum Hygieneplan Corona-Pandemie im regulären Hygieneplan der Musikschule (soweit vorhanden) bleiben während der Geltungsdauer Corona-Pandemie in Kraft.

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Musikschulleitung, dem Träger der Musikschule und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens **1,50 m Abstand** halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen(!) beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz:** Es besteht Maskenpflicht (FFP 2 oder medizinische Maske) in allen Unterrichtsgebäuden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann durch eine Mund-Nasen-Bedeckung - insbesondere im Treppenhaus und in den Fluren - verringert werden. Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, jedoch zulässig. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte können auf eigenen Wunsch eine Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht verwenden.

4. ZUGÄNGE zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen

- Die Gebäude der Musikschule dürfen nur von Mitarbeitenden, Musikschülerinnen und Musikschülern sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Musikschule oder deren Träger ausdrücklich gestattet ist.
- Nur im absoluten Ausnahmefall dürfen Schülerinnen und Schüler von einer Person begleitet werden (z.B. Bringen und Abholen der jüngeren Schülerin/des Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum, wo pädagogisch zwingend erforderlich).

- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden tägliche Anwesenheitslisten geführt, damit gegebenenfalls Infektionsketten nachverfolgt werden können.
- Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule und zu von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.
- Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen oder Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

5. RAUMHYGIENE

- In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Musikschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In den Unterrichtsräumen ist jeweils nach einer Unterrichtseinheit bzw. in der sich an jede Unterrichtseinheit anschließenden Pause eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend.
- In den Räumen der Verwaltung ist mehrmals täglich eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist auch hier nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Das regelmäßige Desinfizieren von stationären Instrumenten sowie das Desinfizieren von Türklinken nach jeder Unterrichtsstunde werden durch die Lehrkraft vorgenommen. (Desinfektionsmittel wird durch die Musikschule zur Verfügung gestellt).

6. MUSIKSCHULUNTERRICHT

- Die Einhaltung des Mindestabstands von mindestens 1,5 m im Unterricht wird gewährleistet.
- In den Unterrichtsfächern der Blasinstrumente und im Fach Gesang ist ein Sicherheitsabstand von 2 m zwischen Schüler/in und Lehrkraft vorgeschrieben.
- Der Unterricht in den Fächern Gesang sowie Holz- und Blechblasinstrumente findet ausschließlich in Unterrichtsräumen statt, in denen Lehrkraft und Schüler/in durch mobile oder feststehende Trennwände (Plexiglas oder Duschvorhänge) gegen Tröpfcheninfektion in Abhängigkeit von der Raumgröße voneinander getrennt werden können.
- Alle Unterrichtsräume, in denen Blechblasinstrumente unterrichtet werden, sind mit gesonderten und verschließbaren Plastikeimern (Spuckeimer) auszustatten. Die Eimer sind mit flüssigkeitsdichten Plastiktüten in angemessener Größe ausgekleidet. Die Plastiktüten sind täglich fachgerecht zu entsorgen.
- Bei Blasinstrumenten darf kein „Durchblasen“ bzw. „Durchpusten“ stattfinden.
- Der/die neue Schüler/in oder die beiden Schüler/innen dürfen den Unterrichtsraum erst betreten, wenn vorherige/r den Raum verlassen hat/haben.
- Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Werkzeuge;
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
- Gruppen- und Ensemble-Unterricht: maximal 20 Personen (inkl. Lehrkraft) in allen Unterrichts- und Ensemblefächern unter der Auflage eines Abstandes von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden (bei Blasinstrumenten und Gesang: 2 m)
- Bezüglich der Zulassung der Fächer und der Ensemblearbeit für Präsenzbetrieb gilt grundsätzlich die jeweils aktuelle Corona-VO des Landes.

7. REINIGUNG

- Die Gebäudereinigung der Musikschule erfolgt täglich.
 - Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Folgende Areale sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden: Türklinken und Griffe, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter

8. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Am Eingang der WC-Räume muss durch Aushang darauf hingewiesen werden, wie viele Schüler sich im Sanitärraum aufhalten dürfen. Die Anzahl ist von der Größe des Sanitärraumes abhängig.

Rechberghausen, 01. Juni 2021



Remo Steiner
Musikschulleiter

Schurwald-Musikschule
Schlossmarkt 5
73098 Rechberghausen

Tel. 07161 – 9531710
Fax 07161 – 951415

E-Mail info@schurwald-musikschule.de
Internet www.schurwald-musikschule.de